

GRUNDSÄTZE und EMPFEHLUNGEN

zum Weiterbildungsangebot an öffentlichen Universitäten

Stand: 24. Februar 2014¹

Bekenntnis zur universitären Weiterbildung

- Die Weiterbildung stellt für die Universitäten neben Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste eine Kernaufgabe dar.
- Universitäre Weiterbildung ist Teil der Gesamtstrategie einer Universität, orientiert sich an deren Profil und findet sich im Entwicklungsplan, sowie in den Leistungsvereinbarungen wieder.
- Universitäre Weiterbildungsangebote richten sich primär an Personen, die bereits über einen universitären Abschluss verfügen. Ferner an jene Personen, die eine allgemeine Universitätsreife oder künstlerische Eignung und in der Regel eine einschlägige berufliche Erfahrung nachweisen können.
- Die universitäre Weiterbildung ist getragen von den Grundsätzen der Verbindung von Forschung und Lehre, der Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre. Darüber hinaus ist das Einbeziehen berufsrelevanter und praxisbezogener Anteile ein wesentliches Charakteristikum.

Vor dem Hintergrund der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen „LLL:2020“ in Österreich², der Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)³ sowie der Umsetzung des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes⁴ muss insbesondere Aspekten der Durchlässigkeit einzelner Bildungssysteme sowie alternativen Zugängen zu Studien Beachtung geschenkt werden.

¹ Adaptierung des Papiers der Österreichischen Universitätenkonferenz vom 20. Jänner 2009: Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an Universitäten. In: http://www.uniko.ac.at/modules/download.php?key=1785_DE_O&f=1&jt=7906&cs=191F [Stand 24. Februar 2014]

² BMUKK (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur) et al. (2011): Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. Wien. In: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/20916/llarbeitspapier_ebook_gross.pdf [Stand 24. Februar 2014]

³ Der NQR soll als Übersetzungsinstrument zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) für Lebenslanges Lernen dienen. Siehe dazu das Internet-Portal zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) unter http://ec.europa.eu/eqf/home_en.htm sowie die Informationen auf der Homepage der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/education/tools/llp_en.htm [Stand 24. Februar 2014]

⁴ Informationen zum Bologna Prozess finden Sie unter <http://www.ehea.info/> bzw. die Bologna Deklaration unter http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA_DECLARATION1.pdf [Stand 24. Februar 2014]

GRUNDSÄTZE und EMPFEHLUNGEN

Um diese Entwicklungen zu unterstützen, hat die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an Universitäten entwickelt. Diese Grundsätze und Empfehlungen dienen der Definition von Qualitätsstandards für das Weiterbildungsangebot.

Formen universitärer Weiterbildung

An den österreichischen Universitäten gibt es unterschiedliche Formen universitärer Weiterbildungsangebote:

1. Non-curriculare Weiterbildungsangebote wie Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc.
2. Curriculare Weiterbildungsangebote, welche folgende zwei Kategorien umfassen:
 - a) Universitätslehrgänge (ULG), d.h. außerordentliche Studien nach den Universitätsgesetz (§ 51 Abs. 2 Z 20, 21), die wie ordentliche Studien auf Curricula basieren und deren AbsolventInnen einen akademischen Grad bzw. eine akademische Bezeichnung erhalten können (§ 58)
 - b) Sonstige Weiterbildungsangebote auf curricularer Basis wie Zertifikats- und Universitätskurse

Beide Formen erfüllen die Qualitätsstandards der jeweiligen Universität und stützen sich auf einen an Lernergebnissen orientierten und auf Studierende zentrierten Aufbau.

(Qualitäts-) Standards für Universitätslehrgänge

Die uniko empfiehlt für die Einrichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad bzw. mit einer akademischen Bezeichnung abgeschlossen werden, folgende (Qualitäts-) Standards⁵:

Curriculum

Analog zu ordentlichen Studien basiert ein Universitätslehrgang auf einem Curriculum (Verordnung), welches das Qualifikationsprofil, den Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsordnung festlegt (vgl. § 51 Abs.2 Z 24 UG). Das Curriculum wird veröffentlicht.

⁵ Unter Einbeziehung der Empfehlungen aus dem AQA-Projekt „Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen“ unter der Mitwirkung der Technischen Universität Graz sowie den Universitäten Wien, Innsbruck und Klagenfurt. Das Projekt fokussierte auf Universitätslehrgänge mit Masterabschluss mit dem Ziel, Qualität und Wertigkeit von akademischen Abschlüssen im Hinblick auf die Entwicklung hochschulübergreifender Standards zu betrachten. Siehe: AQA (Österreichische Qualitätsagentur) (2012): Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen. In: <http://www.aqa.ac.at/download.651.publikation-qualit-tsentwicklung-weiterbildung-2012.pdf> [Stand 24. Februar 2014]

GRUNDSÄTZE und EMPFEHLUNGEN

Zielgruppen, Qualifikationsprofile und *learning outcomes*

Die Zielgruppen, Qualifikationsprofile und *learning outcomes* werden in den Curricula definiert und veröffentlicht. Aus der Zielgruppendefinition ergeben sich die Art und das Profil des Weiterbildungsprogramms.

Learning outcomes sind wie folgt definiert: „*Learning outcomes are sets of competences, expressing what the student will know, understand or be able to do after completion of a process of learning, long or short. [...] Competences represent a dynamic combination of attributes, abilities and attitudes. They can be subject specific or generic.*“⁶

Zulassungskriterien und Auswahlverfahren

Die aufnehmende Institution hat im Curriculum die Zulassungskriterien für jeden Universitätslehrgang festgelegt (vgl. § 70 UG). Die Kriterien kommen in einem transparenten und nachvollziehbaren Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren zur Anwendung.

Als Zulassungsvoraussetzung zu den weiterbildenden Masterlehrgängen ist ein erster Hochschulabschluss vorgesehen. Zusätzlich können im Rahmen der Auswahlverfahren Personen aufgrund einschlägiger beruflicher Qualifikationen bzw. außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, soweit das Curriculum diese Möglichkeit vorsieht, aufgenommen werden.

Workload und ECTS⁷

Gerade bei einem berufsbegleitenden Angebot ist es besonders notwendig, auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand (*workload*) Bedacht zu nehmen und ECTS-Credits zu verwenden. Die Kontaktstunden sind in den Curricula in angemessenem Maße ausgewiesen. ECTS-Credits und die Dauer der berufsbegleitenden Kurse stehen in einem realistischen Verhältnis zueinander. 60 ECTS-Credits entsprechen dem Arbeitsaufwand (*workload*) von einem Jahr Vollzeitstudium. Bei berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten ist die Dauer des Programms entsprechend zu verlängern (z.B. mindestens vier Semester bei 90 ECTS-Credits bzw. mindestens fünf Semester bei 120). In diesem Sinne gelten beim Einsatz von ECTS-Punkten dieselben Prinzipien für die Vergabe, Übertragung und Akkumulierung wie im Regelstudien-Bereich. Weiters muss die Studierbarkeit durch eine entsprechende *workload*-Berechnung transparent dargestellt werden.

Die Zuteilung von ECTS-Credits umfasst auch jene Module eines Studienganges, die mit einer Berufstätigkeit verbunden sind (bspw. Praktika, Observation und Analysen von Arbeitsabläufen, etc.), wenn diese Teil des Curriculums sind. Die Publikation von Informationsbroschüren und die Ausfertigung von Diploma Supplements werden empfohlen.

⁶ ECTS User's Guide: European Credit Transfer and Accumulation System and the Diploma Supplement, European Commission, Directorate-General for Education and Culture, Brüssel, 14.02.2005, S. 12.

⁷ ECTS is a system for increasing the transparency of educational systems and facilitating the mobility of students across Europe through credit transfer. It is based on the general assumption that the global workload of an academic year of study is equal to 60 credits. The 60 credits are then allocated to course units or modules to describe the proportion of the student workload required for achievement of the related learning outcomes. Credit transfer is guaranteed by explicit agreements signed by the home institution, the host institution and the mobile student (Ebenda: S. 47)

GRUNDSÄTZE und EMPFEHLUNGEN

Akademische Grade und Bezeichnungen

Die Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen für AbsolventInnen von Universitätslehrgängen sind im Universitätsgesetz (§ 58) normiert:

- (1) „Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.
- (2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakteristischen Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.“

Ein Curriculum, das zur Verleihung eines Weiterbildungsmasters führt, hat einen Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits. Unter Berücksichtigung international üblicher Praktiken und im Sinne der Vergleichbarkeit kann dieser Wert um bis zu 30 ECTS-Credits unterschritten werden (z.B. für LLM). Universitätslehrgänge mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann die Bezeichnung „Akademischer / Akademische ...“ vergeben werden. Es obliegt den einzelnen Universitäten, über die Anzahl der ECTS-Credits zu entscheiden. Die Empfehlung, Diploma Supplements mit der Angabe der absolvierten ECTS-Credits auszustellen, stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument zur Förderung der Transparenz dar, besonders auch im Hinblick auf eine zukünftige Zuordnung aller Studienprogramme im Rahmen des EQR / NQR.

Qualitätssicherung

Bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Universitätslehrgängen werden Instrumente der Qualitätssicherung eingesetzt. Diese sind in das Gesamtqualitätssicherungssystem der jeweiligen Universität eingebettet (vgl. § 22 Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011). Die Qualitätskontrolle und Evaluierung orientiert sich an den Maßstäben der Qualitätssicherung in den Regelstudien (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen, Feedback der Lehrenden, AbsolventInnenbefragungen) und wird transparent kommuniziert.

Administration, Organisation und Infrastruktur

Die Standards der Administration und Organisation von Universitätslehrgängen orientieren sich hinsichtlich Planung, Marketing, Informationsweitergabe an Studierende und Lehrende etc. an den Standards für ordentliche Studien. Ferner wird auf die Empfehlungen des Rechnungshofberichts⁸ „für eine gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen“ verwiesen. Geeignete Räume mit entsprechender Ausstattung, die sich am Bedarf und den speziellen Erfordernissen der Weiterbildungsangebote orientieren, stehen zur Verfügung. Allgemeine Standards für die Kursunterlagen und Unterrichtsmaterialien (study guide, Skripten, Prüfungstermine) sind festgelegt.

⁸ Rechnungshof (2011): Universitätslehrgänge. Bund 2011/11. In: http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/berichte/teilberichte/bund/bund_2011_11/Bund_2011_11_3.pdf, S. 182 [Stand 24. Februar 2014]

GRUNDSÄTZE und EMPFEHLUNGEN

Budgetierung und Finanzierung

Für den Besuch von Universitätslehrgängen sind Lehrgangsbeiträge unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten von den TeilnehmerInnen einzuheben (§ 91 Abs. 7 UG). Der Lehrgangsbeitrag ist veröffentlicht und unter Anführung aller zusätzlicher Beiträge (z.B. ÖH-Beitrag) anzuführen.

Anrechnung von Kompetenzen

Kompetenzen sollen nicht doppelt angerechnet werden, d.h. als Zugangsvoraussetzung und als Anrechnung auf Teile eines Lehrganges. Eine Entscheidung über eine allfällige Anrechnung von Modulen / Ausbildungsteilen liegt jedenfalls in der Autonomie der Universitäten. Es wird empfohlen, das Procedere dafür transparent zu kommunizieren und öffentlich zugänglich zu machen.

Die uniko empfiehlt, Universitätslehrgänge nach diesen (Qualitäts-) Standards einzurichten, die über die gesetzlichen Bestimmungen im Universitätsgesetz hinaus den Standards von ordentlichen Studien entsprechen.